Bericht über die Prüfung des

JAHRESABSCHLUSS

der Stadt Luckenwalde

zum 31.12.2014

LUCKENWALDE

Stand: 27.07.2016

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSAUFTRAG ..... - 1 -
2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN ..... - 2 -
2.1 Lage der Gemeinde ..... - 2 -
2.1.1 Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage der Stadt ..... - 2 -
2.1.2 Vorgänge von besonderer Bedeutung und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung ..... - 3 -
2.2 Unregelmäßigkeiten ..... - 4 -
2.2.1 Sonstige Unregelmäßigkeiten ..... - 4 -
3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG ..... - 4 -
3.1 Gegenstand der Prüfung ..... - 4 -
3.2 Art und Umfang der Prüfung ..... - 5 -
4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG ..... - 8 -
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ..... - 8 -
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen ..... - 8 -
4.1.2 Jahresabschluss ..... - 9 -
4.1.3 Rechenschaftsbericht ..... - 9 -
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses ..... - 10 -
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses ..... - 10 -
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen ..... - 11 -
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen ..... - 11 -
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ..... - 11 -
4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen ..... - 11 -
5. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS ..... - 12 -

1. PRÜFUNGSAUFTRAG

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben obliegt dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung, der Ergebnis-, Finanzrechnung und Teilrechnungen, der Bilanz sowie des Rechenschaftsberichts der

Stadt Luckenwalde

nachfolgend auch Stadt genannt.

Aufgabe des RPA bei der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung eine Beurteilung darüber abzugeben, ob

- die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden und
- Risiken, welche die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, zutreffend dargestellt sind.

Der Jahresabschluss ist nach § 104 Abs. 2 BbgKVerf insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt abbildet.

Über das Ergebnis des Jahresabschlusses berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) erstellt wurde. Des Weiteren wurde sich an die einschlägigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) sowie die Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) orientiert.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Lage der Gemeinde

2.1.1 Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage der Stadt

In den nachfolgenden Ausführungen nimmt das RPA zur Darstellung der Lage der Stadt in Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht durch den gesetzlichen Vertreter, Stellung. Dabei ist darzustellen, ob der Rechenschaftsbericht entsprechend § 104 Abs. 2 BbgKVerf mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken. Zudem ist darauf einzugehen, ob entsprechend § 104 Abs. 1 BbgKVerf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind. Im Jahresabschluss wurden nach meiner Auffassung folgende wesentliche Aussagen zum Verlauf der Hauswirtschaft und zur Lage der Stadt getroffen:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 schließt mit einer Bilanzsumme in Höhe von 135.650 TEUR (Vorjahr 135.734 TEUR) ab.
- Die Vermögensstruktur der Stadt wird wesentlich durch das Anlagevermögen (120.756 TEUR) bestimmt. Dies entspricht einer Anlagenintensität von 89,0% (Vorjahr 88,6%).
- Das Sachanlagevermögen bildet mit 79,9% (Vorjahr 79,5%) den größten Teil des Gesamtvermögens. Die Finanzanlagen, die bezogen auf die Bilanzsumme einen Anteil von 9,1 % (Vorjahr 9,1%) ausmachen, bestehen im Wesentlichen aus den Anteilen der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH (4.199 TEUR), der Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH (2.568 TEUR), der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH (2.646 TEUR) sowie aus Ausleihungen an verbundenen Unternehmen (2.792 TEUR). Der Anteil des Umlaufvermögens beträgt 9,2 % (Vorjahr 10,4 %) der Bilanzsumme.
- Das Eigenkapital der Stadt in Höhe von 30.836 TEUR entspricht einer Eigenkapitalquote von 22,7% (Vorjahr 22,6%).
- Der Jahresabschluss weist einen Saldo des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 67 TEUR aus, welcher den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt wird. Der Bestand der Rücklage beträgt nunmehr 1.500 TEUR (Vorjahr 1.400 TEUR).
- Das außerordentliche Ergebnis weist einen Saldo in Höhe von 79 TEUR auf, welcher den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt wird. Der Bestand beträgt somit 423 TEUR (Vorjahr 344 TEUR).

- Die Liquidität der Stadt betrug zum 31.12.2014 6.578 TEUR (Vorjahr 6.240 TEUR). Es wurden 63 TEUR aus Zinserträgen erwirtschaftet.
- Es bestehen zum 31.12.2014 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von 12.692 TEUR (Vorjahr 12.797 TEUR). Für ordentliche Tilgungen wurden 606 TEUR aufgewendet.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur Lage der Stadt und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft der Stadt geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt wieder.

2.1.2 Vorgänge von besonderer Bedeutung und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung

Im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den zu erwartenden möglichen Risiken von besonderer Bedeutung der Stadt getroffen:

- Die Stadt hat im Berichtsjahr die Genehmigung für die Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 6.000 TEUR erhalten. Davon wurden entsprechend des Baufortschrittes an der neuen Feuerwache Mittel in Höhe von 500 TEUR abgerufen.
- Es wurden Übertragungen nach § 24 KomHKV (Ermächtigungen) für Aufwendungen in Höhe von 1.144 TEUR und für Investitionen in Höhe von 12.378 TEUR vorgenommen. Diese Ermächtigungen werden die nachfolgenden Haushaltsjahre belasten.

Zur Absicherung zukünftiger Risiken wurden bestehende Rückstellungen gebildet bzw. erhöht.

- Für Mehrarbeit der Kameraden der Feuerwehr mussten außerplanmäßig Rückstellungen in Höhe von 278 TEUR gebildet werden.
- Da sich die Steuerkraft mit zweijähriger Verzögerung auf die Ermittlung der Kreisumlagen auswirken, hat die Stadt in Folge der erhöhten Steuererträge im Haushaltsjahr 2014 und dem damit verbundenen erhöhten Aufwandes für die Kreisumlage in 2016 insgesamt 107 TEUR den sonstigen Rückstellungen zugeführt.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die zu erwartenden möglichen Risiken von besonderer Bedeutung nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zutreffend wider.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Im Rahmen der Prüfung des vorläufigen Jahresabschlusses 2014 der Stadt wurden festgestellte Mängel bzw. Abweichungen gegen gesetzliche Vorschriften, sofern sie nicht unwesentlich waren, unverzüglich korrigiert. Nachstehend aufgeführte Mängel sind berichtspflichtig. Sie führen aber zu keiner Einschränkung des Bestätigungsvermerkes.

2.2.1 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 82 Abs. 3 und 4 Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) stellt der Kämmerin den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen auf und legt den geprüften Entwurf dem Hauptverwaltungsbeamten zur Feststellung vor. Der Hauptverwaltungsbeamte leitet den von ihm festgestellten Jahresabschluss mit seinen Anlagen der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig zur Beschlussfassung zu, so dass die Gemeindevertretung über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 wurde nicht so rechtzeitig zur Prüfung vorgelegt, dass die Stadtverordnetenversammlung über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen konnte.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages hat das RPA gemäß § 104 BbgKVerf den Haushaltsplan, die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen und Rechenschaftsbericht - und die Anlagen (Anhang, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitsübersicht und Beteiligungsbericht) auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und sonstiger gemeinderechtlicher Bestimmungen geprüft. Gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 3 BbgKVerf wurden die Inventur und das Inventar in die Prüfung einbezogen.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Rechnungsprüfer gegenüber gemachten Angaben. Die Aufgabe des RPA besteht darin, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen ein Urteil über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Konkret obliegt die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses der Stadt mit seinen Anlagen gemäß § 82 Abs. 3 BbgKVerf der Verantwortung der Kämmerin. Der Entwurf des Jahresabschlusses ist nach erfolgter Prüfung durch das RPA vom Hauptverwaltungsbeamten festzustellen.

Gegenstand der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2014 war der von der Kämmerin der Stadt im Juni 2016 aufgestellte Berichtsentwurf über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014.

Die Aufdeckung strafrechtlicher Tatbestände war nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Prüfungsfeststellungen sind der Kämmerin mitgeteilt worden. Verstöße die einer besonderen Berichtsdarstellung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht festgestellt.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Das RPA hat die Jahresabschlussprüfung gemäß § 104 BbgKVerf und unter Beachtung der in der IDR Prüfungsleitlinie 200 festgelegten Grundsätze zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen durchgeführt.
Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßen Ermessen des RPA (vgl. § 103 Abs. 1 KomHKV). Die Prüfungshandlungen sind dabei so zu bestimmen, dass unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf das durch den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht vermittelte Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Zielsetzung der Jahresabschlussprüfung erfordert keine lückenlose Prüfung. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für Angaben im Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht auf Basis von Stichproben beurteilt. Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmten

sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit von Unrichtigkeiten und Verstößen.

Die Risikoeinschätzung erfolgte auf der Grundlage der Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes und der Darlegungen der gesetzlichen Vertreterin über die wesentlichen Ziele, Strategien und Risiken der Stadt. Es wurden auch Ergebnisse aus vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt. Auf der Grundlage dieses risikoorientierten Prüfungsansatzes wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Vollständigkeit, Ansatz und Bewertung der Posten
- Anlagevermögen,
- Sonderposten,
- Forderungen und
- Rückstellungen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Die Einzelfallprüfungen erfolgten auf Basis von Stichproben und der bewussten Auswahl von Prüfposten in Form von Einsichtnahmen, Befragungen, Einholung von Bestätigungen, Berechnungen und Nachvollziehen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Arbeitspapieren des RPA dokumentiert.

Durch Stichproben hat sich das RPA einen Überblick über die Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme, der Fortschreibung auf den Eröffnungsbilanzstichtag und der Bewertung verschafft. Saldenbestätigungen von fremden Dritten für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden stichprobenweise eingeholt. Durch alternative Prüfhandlungen hat sich das RPA von der Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen überzeugt. Den Bestand an liquiden Mitteln sowie den Umfang der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und zur Liquiditätssicherung hat das RPA anhand entsprechender Kontoauszüge und vorgelegter Bankbestätigungen überprüft.

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde auf Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt. Die örtliche Rechnungsprüfung hat sich davon überzeugt, dass die Bestimmung der Nutzungsdauer so vorgenommen wurde, dass eine Stetigkeit für künftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

Die Rückstellungen wurden durch Befragung von Mitarbeitern und der Verwaltungsleitung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen lag dem Rechnungsprüfungsamt ein versicherungsmathematisches Gutachten der beratenden Aktuare Rüss, Dr. Zimmermann und Partner (GbR) vor. Auf Grund der Einschätzung der Qualifikation des Sachverständigen sowie der Beurteilung von Art und Umfang dessen Tätigkeit hat sich das Rechnungsprüfungsamt bei der Prüfung auf dessen Arbeitsergebnisse gestützt.

Den Anhang hat das RPA auf Vollständigkeit der gesetzlich geforderten Angaben geprüft.

Die Angaben im Rechenschaftsbericht hat das RPA auf die Vollständigkeit der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben sowie auf Plausibilität und Übereinstimmung mit denen während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Durchgeführt wurde die Prüfung vom 01.06.2016 – 05.07.2016 in den Räumen der Stadtverwaltung.

Die Prüfung wurde durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung gut vorbereitet. Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht.

Darüber hinaus hat der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Stadt alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Insbesondere wurde bestätigt, dass der Jahresabschluss alle für die Beurteilung der Lage der Stadt wesentlichen Gesichtspunkte und der Rechenschaftsbericht die nach § 59 KomHKV erforderlichen Angaben enthält. Zudem wurde versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder des Lageberichtes haben können, nicht bestanden.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Der Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2013 wurde durch das RPA geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.12.2015 über den geprüften Jahresabschluss 2013 und erteilten der Hauptverwaltungsbeamtin Entlastung (B-6145/2015 und B-6146/2015). Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung wurden am 15.12.2015 im Amtsblatt für die Stadt Nr. 26/2015 mit dem Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt, Markt 10, Zimmer 12 ortsüblich bekannt gegeben.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage der VV Produkt- und Kontenrahmen erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Hauptverwaltungsbeamtin getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach meiner Feststellung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Prüfungspflicht des Jahresabschlusses ergibt sich für die Stadt aus § 82 Abs. 3 BbgKVerf. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 wurde nach den geltenden Vorschriften aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 baut auf dem geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 auf und ist richtig und vollständig aus den Büchern entwickelt. Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sowie die jeweiligen Teilrechnungen sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Die Gliederung der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie der Bilanz erfolgte nach den Schemata der §§ 4, 5 und 57 KomHKV.

Nach den örtlichen Bedürfnissen der Stadt wurde eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit aufgebaut. Die internen Leistungen sind zwischen den Teilhaushalten zum Zwecke einer verursachungsgerechten Zuordnung von Aufwendungen zu den entsprechenden Produkten verteilt.

Als Anlage sind dem Jahresabschluss alle gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen beigefügt. Die Angaben des vorgelegten Beteiligungsberichtes erfüllen die Vorgaben des § 61 KomHKV.

Aufgrund der Prüfung kommt das RPA zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2014 den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung sowie den sonstigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.1.3 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist dem Schlussbericht als Anlage beigefügt. Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht;
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt;
- die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, bedeutsame produktorientierte Ziele und Kennzahlen einbezieht und erläutert sowie

- alle weiteren gesetzlich erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind keine (weiteren) nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

4.1.4 Anlagen

Der Anhang enthält gem. § 58 KomHKV den gesetzlichen Vorschriften die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Darüber hinaus sind gemäß § 82BbgKVerf dem Jahresabschluss folgenden Anlagen beigefügt:

- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitsübersicht und
- der Beteiligungsbericht.

Der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2014 wurde mit den Vorlagen I-6024/2015 und I-6025/2015 der Stadtverordnetenversammlung bereits zur Kenntnis gegeben.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es wird auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2014 verwiesen.

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die im Haushaltsjahr ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte, die wesentlichen wertbestimmenden Faktoren (Einfluss von wertbestimmenden Parametern auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie die Annahmen und Ausübung von Ermessensentscheidungen) sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

- Durch die außerplanmäßige Abschreibung des Immobilienobjektes „Postbahnhof“ wurden 1.905 TEUR aufgewendet. Dem gegenüber steht die Auflösung der Sonderposten (Fördermittel) in Höhe von 1.477 TEUR, so dass in Summe eine bilanztechnische Belastung in Höhe von 428 TEUR entstanden ist.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Über die im Anhang dargestellten und ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte hinaus hat die Stadt keine weiteren ausgeübt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen wurde an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind.

5. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat das RPA den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 nebst Anhang und dem Rechenschaftsbericht der Stadt Luckenwalde mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitsübersicht und Beteiligungsbericht – unter Einbeziehung des Haushaltsplanes 2014, der Buchführung, der Inventur, des Inventars und des Rechenschaftsberichtes der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg (und den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen) liegen in der Verantwortung der Hauptverwaltungsbeamtin der Stadt Luckenwalde und der Kämmerin. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung des Haushaltsplanes, der Buchführung, der Inventur, des Inventars, den Anlagen sowie dem Rechenschaftsbericht abzugeben. Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 104 BbgKVerf unter Beachtung der IDR Prüfungsleitlinie 200 „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“ und dem Leitfaden für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Brandenburg) vorgenommen. Planung und Durchführung der Prüfung waren danach ausgelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Luckenwalde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Jahresabschluss und Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen. Ich bin der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einschränkungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die Anlagen den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Luckenwalde. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Luckenwalde und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entlastungsvorschlag

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde wird vorgeschlagen, über den geprüften Jahresabschluss 2014 zu beschließen und der Hauptverwaltungsbeamtin uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Luckenwalde, den 27. Juli 2016

Günther
Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt